Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

der Bundesrepublik Deutschland

und dem Ministerium für Beschäftigung und Solidarität

der Französischen Republik

über

die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit

und des grenzüberschreitenden Missbrauchs

bei mit einer Erwerbstätigkeit verbundenen Sozialleistungen

sowie auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Leiharbeit

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Beschäftigung und Solidarität

der Französischen Republik -

in dem Wunsch, die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 22. April 1999 über einen "Verhaltenskodex für die Verbesserung der Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Leistungen und Beiträgen der Sozialen Sicherheit und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei grenzüberschreitender Leiharbeit" umzusetzen,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen und Einrichtungen der beiden Staaten, die bereits durch die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und durch die Richtlinie 96/71/EG vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen vorgesehen sind,

ferner unter Berücksichtigung der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,

in der Auffassung, dass es gleichwohl von Bedeutung ist, die Effizienz dieser Zusammenarbeit zu verstärken und zu verbessern, und dass zu diesem Zweck die Voraussetzungen,

unter denen die zuständigen Stellen und Einrichtungen Veranlassung haben, sich abzustimmen, die Art der Informationen, die sie austauschen und sich gegenseitig übermitteln können, sowie die Modalitäten, nach denen sie diesen Austausch vornehmen, zu präzisieren sind -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Zweck der Vereinbarung

Zweck dieser Vereinbarung ist es, eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Vertragsparteien auf den folgenden Gebieten zu organisieren:

- Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs von Beiträgen und Leistungen der sozialen Sicherheit, die mit einer Erwerbstätigkeit verbunden sind, und der Arbeitslosenversicherung,
- Bekämpfung der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit,
- grenzüberschreitende Leiharbeit.

Der Begriff der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit, der grenzüberschreitenden Leiharbeit und des Missbrauchs von Leistungen und Beiträgen der sozialen Sicherheit bestimmt sich nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei.

Artikel 2
Räumlicher Geltungsbereich der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung gilt für alle europäischen und überseeischen Departements der Französischen Republik.

(2) Für die Bundesrepublik Deutschland gilt diese Vereinbarung für das gesamte Hoheitsgebiet.

Artikel 3
Bestimmung der zuständigen Kontrollbehörden

(1) Für die Französischen Republik gilt diese Vereinbarung für die dekonzentrierten Dienststellen des für Arbeit zuständigen Ministeriums, die für die Überwachung der Arbeitssuche zuständig sind, und für alle Aufsichtsbeamten für deren Aufgaben in der Arbeitsaufsicht, denen nach dem geltenden Recht Angaben zu Sozialversicherungsleistungen übermittelt werden.

(2) Für die Bundesrepublik Deutschland gilt diese Vereinbarung für die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, denen nach geltendem Recht Angaben zu Sozialversicherungsleistungen übermittelt werden.

Artikel 4
Ebene der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit der Verwaltungen und der Informationsaustausch erfolgen auf der Ebene der in Artikel 3 genannten Dienstsstellen.

Für die Französische Republik ist die Direktion für Arbeit, Beschäftigung und Berufliche Bildung der Region Alsace für den gesamten Geltungsbereich dieser Vereinbarung mit Ausnahme des Departements Moselle zuständig.

Die Direktion für Arbeit, Beschäftigung und berufliche Bildung des Departements Moselle ist für die Informationen zuständig, die ihr Departement betreffen,.

Für die Bundesrepublik Deutschland ist das Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz-Saarland für den gesamten Geltungsbereich dieser Vereinbarung zuständig.

(2) Es obliegt den in Artikel 3 genannten Dienststellen, ihrer zentralen Behörde alle Informationen vorzulegen, die von besonderem Gewicht oder von besonderer Bedeutung für die Anwendung dieser Vereinbarung sind.

(3) Die Ministerien unterrichten sich unmittelbar und regelmäßig über wesentliche Änderungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung erfolgen.

Artikel 5
Koordinierung

(1) Soweit erforderlich können grenzüberschreitende Koordinierungsgruppen auf regionaler Ebene eingerichtet werden mit dem Ziel, die auf lokaler Ebene nicht geklärten Probleme zu erörtern oder Fragen zur Anwendung der Texte zu beantworten, um die Zusammenarbeit wie in dieser Vereinbarung vorgesehen durchzuführen.

Diese Koordinierungsgruppen sorgen dafür, dass die wichtigsten grenzüberschreitenden Verstöße behandelt werden, um präventive Maßnahmen zu treffen und die Feststellung von Zuwiderhandlungen im Land der jeweiligen Vertragspartei zu erleichtern.

(2) Die Partnerverwaltungen können Bedienstete als Hospitanten austauschen.

Artikel 6
Informationsaustausch auf Ersuchen einer Kontrollbehörde

Soweit erforderlich können folgende Informationen ausgetauscht werden:

1. zu den Unternehmen

- Anmeldung und Tag der Eintragung in die Handwerksrolle oder das Handelsregister;
- Betriebsnummer;
- Mitgliedsnummer bei der gemeinsamen Beitragseinzugstelle der Träger der Sozialversicherung und der Familienleistungen (Unions des recouvrement des cotisations de sécurité sociale et d'allocations familiales URSSAF);
- tatsächliche Tätigkeit;
- Angaben zur Person des Verantwortlichen des Unternehmens (Personenstand und Anschrift);

- finanzielle Garantie bei Verleihunternehmen gemäß den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei;
- Vertrag zwischen Unternehmer und Subunternehmer,

2. zu den Beschäftigten:

- Name und gegebenenfalls Beiname;
- Vornamen;
- Geburtsdatum und Geburtsort;
- Staatsangehörigkeit;
- Anschrift;
- Familienstand;
- Art der festgestellten Beschäftigung;
- Zeitraum der Beschäftigung, Tag der Aufnahme und der Beendigung der Arbeit;
- wöchentliche Arbeitszeit;
- Höhe des Arbeitsentgelts;
- Art und Umfang der in Frage stehenden Sozialleistungen;
- Tag der Meldung der Einstellung des Beschäftigten bei der zuständigen Sozialversicherungsstelle;

3. zu den weiteren Aspekten:

- Angaben zu den Arbeitssuchenden, die Leistungen beziehen;
- die Informationen über die Arbeitnehmer, die von Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien in Dienst genommen werden, welche im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Dienstleistungen erbringen;
- die Liste der Verleihunternehmen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet einer der beiden Vertragsparteien haben,
- Die Bescheide über die Erteilung einer Verleiherlaubnis sowie die Verlängerung dieser an Verleihunternehmen erteilten Erlaubnisse.

Artikel 7
Gegenseitige Unterrichtung über den Fortgang von Verfahren

Die in Artikel 3 genannten Kontrollbehörden unterrichten sich gegenseitig in regelmäßigen Zeitabständen nach den für sie geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften über

- festgestellte Verstöße,
- Geldstrafen oder andere Sanktionen und Bußgelder oder andere Verwaltungsmaßnahmen bei diesen Verstößen,
- das weitere gerichtliche und verwaltungsrechtliche Vorgehen.

Artikel 8
Datenschutz

(1) Die übermittelten Informationen und Unterlagen unterliegen den Regelungen über den Datenschutz, die insbesondere Ausfluss der in der Präambel genannten Richtlinie sind.

(2) Die Daten dürfen von den ersuchenden Stellen nur unter den in Artikel 84 Absatz 5 der Verordnung 1408/71 genannten Voraussetzungen verwendet werden.

(3) Die Informationen nach Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 4 dürfen nur nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausgetauscht werden. Für die Französische Republik gelten die Rechtsvorschriften gemäß der in der Anlage dieser Vereinbarung vorgesehenen Änderung hinsichtlich der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

(4) Im Falle der Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitserlaubnis tauschen die zuständigen Stellen untereinander einen Fragebogen aus.

Artikel 9
Prüfung der Gültigkeit der Unterlagen

Zur Feststellung der Gültigkeit der sozial- und arbeitsrechtlichen Unterlagen, die von den Arbeitgebern oder den Arbeitnehmern bei einer Kontrolle vorgelegt werden, unterstützen die Vertragsparteien einander entsprechend ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Artikel 10
Gemischte Kommission

Eine gemischte Kommission, die sich aus Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesanstalt für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland und der zentralen und lokalen Dienststellen des für Arbeit zuständigen Ministeriums der Französischen Republik zusammensetzt, tritt, wenn es erforderlich ist, und mindestens einmal pro Jahr zusammen, um die erzielten Ergebnisse zu evaluieren und alle Fragen der Auslegung oder Anwendung der Vereinbarung zu behandeln. Die Kommission kann Vertreter von Trägern oder Einrichtungen sowohl der Vertragsparteien als auch anderer Einrichtungen und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der Erreichung der Ziele der Vereinbarung interessiert sind, einladen, an ihren Arbeiten teilzunehmen.

Artikel 11
Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 12

Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmt Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Ver-tragspartei durch eine schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei gekündigt werden. Diese Kündigung wird drei Monate nach ihrer Notifikation wirksam.

Geschehen zu Berlin am 31. Mai 2001 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland	Für das Ministerium für Beschäftigung und Solidarität der Französischen Republik
Walter Riester	Elisabeth Guigot

Anlage

Für die Anwendung dieser Vereinbarung hebt der für Arbeit zuständige französische Minister die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, die durch Art. 26 des Gesetzes Nr. 83-634 vom 13. Juli 1983 über das Allgemeine Beamtenrecht vorgesehen ist, auf.